

Verkündet
am 25. Oktober 1962
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Anna B ö [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED], D [REDACTED] Str. [REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

B [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] S [REDACTED] f [REDACTED] F [REDACTED],
Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]

Streithelfer der Beklagten: Gerichtsvollzieher
Walter S c h [REDACTED], B [REDACTED]-G [REDACTED], W [REDACTED] Str. [REDACTED],
Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundes-
richter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Rechtsmittel im übrigen
wird auf die Revision der Klägerin das Urteil des 9.
Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. März
1961 teilweise aufgehoben sowie auf die Berufung des
Streithelfers der Beklagten L [REDACTED] das Urteil der 7.
Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 2. Mai 1960
teilweise abgeändert und dahin gefaßt:

"Das beklagte L [REDACTED] wird verurteilt, an die
Klägerin 450,-- DM zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen."

Die Kosten des ersten Rechtszuges werden gegeneinander aufgehoben; die erstinstanzlichen Kosten des Streithelfers fallen der Klägerin und dem Streithelfer je zur Hälfte zur Last. Die Kosten der Rechtsmittelzüge werden zwischen der Klägerin und dem Streithelfer gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 12. Dezember 1958 führte der Gerichtsvollzieher Sch., der Streithelfer des beklagten L., eine Zwangsräumung der Wohnung der Klägerin durch, nachdem sie wegen Eigenbedarfs ihres Vermieters zur Räumung verurteilt war. Der Gerichtsvollzieher bediente sich dabei der Hilfe von Arbeitern einer Speditionsfirma. Kurz nach Beginn der Vollstreckung verließ die Klägerin die Wohnung, um beim Amtsgericht Vollstreckungsschutz zu erwirken. Ein Arbeiter übergab während der Verpackungsarbeiten dem Gerichtsvollzieher einen lose aufgefundenen Ring, den dieser auf den Schreibtisch legte. Der Ring verschwand während einer Abwesenheit des Gerichtsvollziehers. Das L. zahlte der Klägerin als Ersatz 200 DM.

Die Klägerin erstrebt eine höhere Entschädigung und hat vorgetragen: Der Ring sei ein wertvoller, mit drei reinen Brillanten besetzter Platinring gewesen, den ihr Mann etwa 1925 für 2 000 RM gekauft habe. Der Ring habe einen Wert von mindestens 1 800 DM gehabt. Ein mitwirkendes Verschulden treffe sie nicht, da der Ring bei ihrem Fortgang in einem Behälter im verschlossenen Bücherschrank gelegen habe. Die Klägerin hat Zahlung eines Teilbetrages von 800 DM verlangt und die Verurteilung des beklagten L. zu diesem Betrag beantragt.

Das L., dem der Gerichtsvollzieher als Streithelfer beigetreten ist, leugnet das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung nicht, bestreitet aber die Angaben über den Wert des Ringes und meint, die Klägerin treffe ein erhebliches Mitverschulden, weil sie den Ring hätte an sich nehmen oder sonst sichern müssen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Streithelfers hat das Kammergericht nach er-



neuter Beweisaufnahme das beklagte L. unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils zur Zahlung von 234 DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihren Klagantrag weiterverfolgt. Der Streithelfer von B. beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Der Gerichtsvollzieher habe fahrlässig seine der Klägerin gegenüber bestehenden Amtspflichten verletzt, weil er den ihm übergebenen Ring in seiner Abwesenheit unbeaufsichtigt habe liegen lassen (§ 839 BGB, Art. 34 GG). Der Wert des Ringes habe 650 DM betragen. Die Klägerin treffe ein Mitverschulden in Höhe von 1/3, so daß B. 434 DM und unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlung noch 234 DM zu erstatten habe.

Die dagegen von der Revision erhobenen Bedenken sind nur zum Teil begründet.

1.) Die Angriffe gegen die Schadensermittlung sind unbegründet.

Das Berufungsgericht hat das Ergebnis der Beweisaufnahme des Landgerichts verwertet, in Gegenwart eines Sachverständigen die Klägerin sowie zwei Zeugen gehört und - indem es sich dem Sachverständigen voll anschloß - den Wert des Ringes gemäß § 287 ZPO auf 650 DM geschätzt.

Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht bei dieser Schätzung einen Rechtsfehler begangen hat.

Die Klägerin kann wegen der Pflichtverletzung des

Gerichtsvollziehers vom beklagten L. nach § 839 BGB Art. 34 GG Schadensersatz verlangen. Sie wünscht Ersatz in Geld. Das ist - worüber die Parteien einig sind - zulässig (§ 251 BGB). Das beklagte L. hat dabei den Wert zu ersetzen, den der verlorene Ring für die Klägerin hatte, allerdings unter Außerachtlassung eines bloßen persönlichen Liebhaberwertes.

Das Berufungsgericht hat mit Hilfe eines Sachverständigen und weiterer Beweismittel sich ein Bild von dem verschwundenen Ring gemacht und angenommen, daß er aus Gold oder Platin im Gewicht von etwa 6 gr bestanden habe und mit mehreren echten Steinen besetzt gewesen sei. Es hat dann den Betrag zugesprochen, den man beim Erwerb eines solchen Ringes "aus zweiter Hand" jetzt anlegen müsse.

Das war ein sachgerechter Ausgangspunkt für die Ermittlung des Schadens. Unrichtig ist die Auffassung der Revision, das Gericht hätte bei der Schadensermittlung vom heutigen Neuwert eines derartigen Ringes und davon ausgehen müssen, daß ein geschmackvolles modernes Schmuckstück von der Art des verlorenen Ringes in einem guten Juweliergeschäft heute 4 - 6 000 DM kosten würde. Denn die Revision erkennt dabei, daß der Schaden der Klägerin nicht im Verlust eines "modernen, geschmackvollen und heute in einem guten Juweliergeschäft angebotenen Schmuckes" bestand, sondern daß der Ring nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zwar für 2 000 RM im Jahre 1925 in einem teuren Juweliergeschäft B. gekauft war, daß Ringe dieser Art jetzt aber nach über 30 Jahren infolge ihrer altmodischen Verarbeitung nach Form und Schliff kaum mehr getragen werden und dadurch eine Wertminderung erlitten haben, die sich auch auf den Ring der Klägerin auswirkte. Der weitere Hinweis der Revision auf die Rechtsprechung über den Schadensersatz für getra-

gene Kleidung oder gebrauchte Kraftwagen trifft ebenfalls den vorliegenden Fall nicht. Derartige alte Gebrauchsgegenstände haben vielfach für den Geschädigten durch die Möglichkeit weiterer Benutzung noch einen bestimmten Gebrauchswert, auch wenn sie keinen Verkaufswert mehr besitzen, weil niemand derartige alte, gebrauchte Stücke kauft. In solchen Fällen muß der Verpflichtete dem Geschädigten den Wert erstatten, den die Sache für ihn noch hatte, und muß unter Umständen den Wert einer entsprechenden neuen Sache erstatten, ohne daß hier zu entscheiden ist, ob sich der Verletzte dann immer einen Abzug wegen des Preisunterschiedes zwischen neuen und alten Sachen gefallen lassen muß. Denn Schmuckstücke in der Art des verlorenen Ringes haben im Gegensatz zu alten Kleidungsstücken auch nach Jahrzehnten noch einen objektiv faßbaren Verkaufs- und Handelswert. Alte Schmuckstücke und Ringe der hier streitigen Art sind ständig im Handel, auch in guten Juwelierläden. Im Gegensatz zu gebrauchten Kleidern ist es durchaus üblich, solche Schmucksachen aus zweiter Hand zu erwerben und zu tragen. Auf der anderen Seite war dieser Ring nicht etwa wegen seiner Eigenart oder seines Alters im Wert wieder gestiegen, wie das bei alten Möbeln oder alten Kraftwagen mit Sammlerwert möglich ist.

Die Tatsache, daß der Ring für die Klägerin aus persönlichen Gründen als Erinnerungsstück besonderen Wert hatte, darf bei der Höhe einer Geldentschädigung als bloßes "Liebhaberinteresse" nicht berücksichtigt werden.

Die Schätzung des Kammergerichts ist daher nicht zu beanstanden.

2.) Fehlerhaft ist dagegen die Annahme eines Mitverschuldens.

Das Berufungsgericht hat insoweit folgendes ausgeführt: Die Klägerin sei bei Beginn der Zwangsvollstreckung

anwesend gewesen; auch bei einem freiwilligen Umzug
sorge der Wohnungsinhaber für die sichere Aufbewah-
rung von Bargeld und wertvollem Schmuck; das sei nicht
Aufgabe des Gerichtsvollziehers gewesen; die Klägerin habe
den Ring für besonders wertvoll gehalten, dann hätte sie
sich weiter um den Ring kümmern und mindestens auf ihn
hinweisen müssen, wobei es unerheblich sei, ob der
Ring sich in einem verschlossenen Behälter befunden
habe.

Diese Erwägungen halten einer Nachprüfung nicht
stand: Die Verhältnisse eines freiwilligen Umzugs können
mit denen einer Zwangsräumung nicht ohne weiteres ver-
glichen werden; dem Vollstreckungsschuldner fehlt bei
einer Zwangsräumung trotz vorheriger Androhung die Ruhe,
Umsicht und regelmäßig auch die Hilfe wie bei einem lange
vorbereiteten freiwilligen Umzug. Die Klägerin begab sich
nach Beginn der Vollstreckung eiligst zum Amtsgericht
wegen des Versuches, die Fortsetzung der Vollstreckung
zu unterbinden. Das ist nicht zu beanstanden, da das Ge-
setz die Anwesenheit des Schuldners bei einer Zwangs-
räumung nicht vorschreibt (§ 885 ZPO). Es wäre mensch-
lich verständlich, wenn die Klägerin in dieser Situation
in anderer Hinsicht die sonst übliche Umsicht vermissen
ließ. Bei Beginn der Räumung befand sich im übrigen der
Ring auch in einer Metalldose im Bücherschrank; der Ring
lag also nicht offen herum; die Klägerin brauchte deshalb
in diesem Augenblick nicht zu befürchten, daß der Ring
lose auf einen Tisch gelangen und dort unbeaufsichtigt
liegen bleiben werde. Gewiß sorgt der Eigentümer bei ei-
nem freiwilligen Umzug für die Aufbewahrung von Bargeld
und wertvollem Schmuck; aber aus dem Akteninhalt und dem
Vortrag der Parteien ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür,
daß dieser Ring das einzige oder kostbarste Wertstück aus
der Habe der Klägerin war. Andererseits drängte die Zeit,
wenn die Klägerin noch die Räumung verhindern wollte. In

einer derartigen Situation liegt es nahe anzunehmen, daß die Klägerin nicht in aller Hast alle möglichen Wertstücke in ihre Taschen zu stecken, an sich zu nehmen, zu verwahren oder sonst zu sichern brauchte, zumal eine sachgemäße Auswahl in der Erregung, die eine solche Zwangsräumung naturgemäß hervorruft, nur schwer möglich ist und der Ring ihr zunächst gut verwahrt erscheinen dürfte.

Selbst wenn man jedoch das Verhalten der Klägerin als Verletzung derjenigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt werten wollte, die jedermann auch in eigenen Angelegenheiten zur Vermeidung von Schäden obliegt, führt das nicht zur Anspruchsminderung, weil dieses Verhalten der Klägerin für die Entstehung des Schadens nicht ursächlich war. Auch der Berufungsrichter schließt seine Erwägungen zum Mitverschulden der Klägerin mit der Bemerkung, daß sie wenigstens auf den Ring hätte hinweisen müssen. Jedoch war bei den getroffenen Feststellungen und den geschilderten Umständen von der Klägerin vor ihrem eiligen Weggang nicht mehr als ein Hinweis zu verlangen, da sie sah, daß eine Speditionsfirma die Räumung unter Aufsicht des beamteten Gerichtsvollziehers durchführte. Der unterbliebene Hinweis auf den Ring war aber für den weiteren Ablauf der Ereignisse ohne jede Bedeutung, weil der Gerichtsvollzieher nicht nur von anderer Seite diesen Hinweis, sondern sogar den unmittelbaren Besitz des lose aufgefundenen Ringes erhalten hatte. Er hat den Ring noch in die Hand genommen, ihn auf seinen Wert untersucht, dann sichtbar auf den Tisch gelegt, aber dort unbeaufsichtigt bei seinem Weggang vor Beendigung der Vollstreckung liegengelassen. Für die Klägerin war nicht vorhersehbar, daß der Gerichtsvollzieher sich während der Zwangsräumung entfernen würde und vor allem, daß er das tun würde, ohne sich um den Ring sachgerecht zu kümmern, den sie in einem

Behälter verwahrt zurückgelassen hatte, der ihm aber inzwischen lose zu weiterer Veranlassung übergeben worden war. Ein solches Verhalten des Gerichtsvollziehers verstieß in erheblichem Maß gegen die mehrfach und eindeutig im Gesetz und in der Geschäftsanweisung niedergelegten Pflichten des Gerichtsvollziehers. Denn es gehört - entgegen der Annahme des Berufungsgerichts - zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers, die bei einer Zwangsräumung vorgefundenen beweglichen Sachen des Schuldners während dessen Abwesenheit in sichere Verwahrung zu nehmen, insbesondere wenn es sich möglicherweise um Kostbarkeiten handelt (§ 885 Abs.3 ZPO); der Gerichtsvollzieher war sogar gehalten, nach dem Weggang der Klägerin die weitere Vollstreckung nur in Gegenwart von Zeugen durchzuführen sowie deren Zuziehung und die Verwahrung des Ringes im Protokoll zu vermerken (§§ 108, 138, 180 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher in der seit 1. Juli 1958 geltenden Fassung).

3.) Die Kürzung des Schadensersatzanspruches wegen eines angeblich mitwirkenden Verschuldens der Klägerin muß daher entfallen. Die Klägerin hat Anspruch auf Ersatz des vollen vom Kammergericht ermittelten Schadens mit 650 DM, von dem allerdings die unstreitig vor Klagerhebung gezahlten 200 DM abzusetzen sind. Berlin ist daher zur Zahlung von noch 450 DM zu verurteilen.

Weitere Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin zeigt das Urteil nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92, 97,
101 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens